

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hatten außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. 5 382), der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren, in der Fassung vom 08.03.1978 - Niedersächsisches Brandschutzgesetz - (Nds. BrandSchG) (Nds. GVBl. S.233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.1990 (Nds. GVBl. S.101), und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S.29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S.374), hat der Rat der Gemeinde Hatten in seiner Sitzung am 23.06.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze der Feuerwehren als entgeltliche Pflichtaufgabe (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Entgeltliche Pflichtaufgaben

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Feuerwehren ist kostenersatzpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) die Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 28 Absatz 1 NBrandSchG,
- c) Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Absatz 2 NBrandSchG,
- d) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierungen,
- e) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung.

§ 3

Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehren, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Diese freiwilligen Leistungen sind:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen und Retten von Tieren,
- e) Auspumpen von Gebäudeteilen,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und technischem Gerät zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

§ 4

Kosten- und Gebührenschuldner

(1) Kostenschuldner bei Leistungen nach § 2 ist

- derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; die Vorschriften des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (§ 6) gelten entsprechend (§ 26 Abs. 4 Nr.1 NBrandSchG),
- der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat, die Vorschriften des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes über Zustandshaftung (§ 7) gelten entsprechend (§ 26 Abs. 4 Nr.2 NBrandSchG),

- derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden (§ 26 Absatz 4 Nr.3 NBrandSchG),
- der Veranstalter oder der Veranlasser der Maßnahme (§ 28 Absatz 1 Satz 4 NBrandSchG),
- die Gemeinde, auf deren Ersuchen oder für die auf Anforderung der Aufsichtsbehörde Nachbarschaftshilfe geleistet wurde (§ 2 Absatz 2 Satz 2 NBrandSchG),
- derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst (§ 26 Absatz 4 Nr.4 NBrandSchG).

(2) Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 in Anspruch nimmt.

(3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz/dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5

Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung

(1) Kostenersatz wird nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Sofern in dem Kosten- und Gebührentarif keine festen Sätze festgelegt sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet. Bei Überlassung von Geräten ist in den Fällen des Satzes 3 vorher mit der Gemeinde ein Kostenersatz/eine Gebühr zu vereinbaren.

(2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- und Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach Materialverbrauch vorgesehen ist, die Dauer des Einsatzes sowie die Anzahl von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des jeweiligen Feuerwehrhauses bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrhaus aus oder endet nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, insbesondere Verkehrsverhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Feuerwehrhaus sich außergewöhnlich verzögert. Den Stundensätzen für den Personaleinsatz werden die für die Vorhaltung ermittelten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten (Grundkosten zuzüglich der tatsächlich entstandenen Verdienstauffälle) zugrunde gelegt. Den Nutzungskosten für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstung werden alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähige Kosten zugrunde gelegt.

- (3) Der Kostenersatz/Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 6

Kostenerstattungspflicht, Gebührenpflicht

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht grundsätzlich mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien (§ 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend). Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet grundsätzlich mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte (§ 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend).

Abschläge auf die endgültig zu erwartende Kosten- und Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistung nach Satz 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlages bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

§ 7

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Der Kostenersatz/Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Der Kostenersatz/Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8

Unbillige Härte

Der Kostenersatz/Die Gebühr wird nicht veranlagt, soweit das Verlangen eine unbillige Härte wäre.

§ 9
Haftung

Die Gemeinde Hatten haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 10
In Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Gemeinde Hatten über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr vom 29.01.1985 außer Kraft.

Kirchhatten, den 23.06.1998

Gemeinde Hatten

gez. Helmut Hinrichs
Bürgermeister

Anlage

**Kosten- und Gebührentarif über die Erhebung von Kostenersatz
und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der
Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hatten**

1. Personaleinsatz

1.1 Einsatzpersonal.....	? 18,00 €
1.2 Sicherheitswachen.....	*5,00 €

2. Einsatz von Fahrzeugen

2.1 Löschgruppenfahrzeug LF 8 je Betriebsstunde	* 55,00 €
2.2 Löschgruppenfahrzeug LF 16 je Betriebsstunde.....	* 65,00 €
2.3 Tanklöschfahrzeug TLF 8 je Betriebsstunde	* 60,00 €
2.4 Tanklöschfahrzeug TLF 16 je Betriebsstunde	*60,00 €
2.5 Mannschaftstransportwagen, Einsatzleitwagen je Betriebsstunde	* 20,00 €
2.6 Anhänger je Betriebsstunde	* 15,00 €
2.9 Bereitstellung eines Feuerwehrfahrzeuges für Sicherheitswachen je Tag und Veranstaltung	* 30,00 €

3. Einsatz von Feuerwehrtechnischen Geräten

3.1 Tragkraftspritze	* 28,00 €
3.2 Notstromaggregat	*13,00 €
3.3 Elektrotauchpumpe	* 10,00 €
3.4 Motorsäge	*10,00 €
3.5 Atemschutzgerät	* 7,50 €

4. Material

Material, wie Kohlensäure, Sauerstoff; Pressluft, Ölbindemittel, Löschpulver, Wasser aus dem Leitungsnetz u.a., wird nach dem tatsächlichen Verbrauch zu dem jeweils gültigen Tagespreis zuzüglich einer Verwaltungspauschale von 10 % berechnet. Für Ausrüstungsgegenstände, die bei einem Einsatz nach §§ 2, 3 unbrauchbar werden, ist Kostenersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu leisten.

5. Unfugalarm

5.1 Pauschale[?] **500,00 €**

zusätzlich

- tatsächliche Abwesenheit des Personals nach Ziffer 1
- tatsächliche Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2

6. Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarm, soweit kein Missbrauch

6.1 Pauschale^{*} **50,00 €**

[?] €Glättungssatzung vom 26.06.01 Art. 5